



per Telefax/E-Mail

München, 26.2.2009

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**- Pressemitteilung -**

### **Versammlung in Augsburg darf stattfinden**

Die in Augsburg für den 28. Februar 2009 angemeldete Versammlung zu dem Thema "Gedenken an den alliierten Bombenholocaust vom Februar 1944" darf stattfinden. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom heutigen Tag entschieden und damit die vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg bestätigt.

Die von einem rechtsgerichteten Verein angemeldete Versammlung, die über zentrale Straßen und Plätze in Augsburg führen soll, war von der Stadt Augsburg vollständig untersagt worden, da die Versammlung an einem Tag und einem Ort geplant sei, dem an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukomme.

Die Beschwerde der Stadt Augsburg gegen diese Entscheidung hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des BayVGH hat das Verwaltungsgericht Augsburg die geplante Demonstration zu Recht zugelassen und der Stadt Augsburg aufgegeben, die für einen reibungslosen Ablauf der Versammlung erforderlichen Auflagen zu erlassen. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Versammlungs- und Meinungsfreiheit, der nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts schlechthin konstituierende Bedeutung für den demokratischen Rechtsstaat zukomme, reiche allein die Zugehörigkeit des Antragstellers zur sog. "rechten Szene" als Argument für die Begründung eines Demonstrationsverbots nicht aus. Auch würden die vom Bayerischen Versammlungsgesetz aufgestellten rechtlichen Anforderungen für ein Verbot nicht erfüllt. Weder Tag, Ort noch Thema des Aufzugs ließen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine bevorstehende Verharmlosung, Billigung, Rechtfertigung oder Verherrlichung des NS-Regimes schließen und auch nicht eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Schreckensherrschaft besorgen. Die Verwendung des Begriffs "Bombenholocaust" rechtfertige jedenfalls nicht das Verbot der kompletten Versammlung. Da der Veranstalter einen Verzicht auf die Verwendung dieses Begriffes angeboten habe, bleibe es der Stadt Augsburg überlassen eine entsprechende Beschränkung zu erlassen.

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des BayVGH ist nicht eröffnet.  
(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26.2.2009 Az. 10 CS 09.457)

---

**Pressesprecher**

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.:M., Tel. 2130-264,  
Fax 2130-464

**Postanschrift**

Postfach 34 01 48

80098 München

**Dienstgebäude**

Ludwigstr. 23

80539 München

**Telefon**

(089) 21 30-0

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Telefax**

(089) 21 30 320

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>